



Erläuterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1992)

Diese Erläuterungen ersetzen oder kommentieren nicht die Bedingungen, sondern dienen lediglich einer schnellen Orientierung über den Versicherungsschutz.

		siehe AVB Reisegepäck 1992
Wo gilt die Versicherung?	Auf allen Reisen innerhalb des Geltungsbereichs, der im Versicherungsschein vereinbart ist.	§ 6.4
	Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.	§ 6.5
Was ist versichert?	Versichert ist das gesamte Reisegepäck, das Sie und die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder Ihr - im Versicherungsschein - namentlich genannter Lebensgefährte während einer Reise mit sich führen. Zum Reisegepäck gehören alle Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Dazu zählen auch die am Körper getragenen Sachen. Nicht versichert sind u. a. Geld, Schecks, Fahrkarten, sowie üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführte Gegenstände.	§ 1.1
		§ 1.2
		§ 1.5
Wie hoch muß die Versicherungssumme sein?	Die Versicherungssumme muß dem Gesamtwert des Reisegepäckes entsprechen. Ist sie zu niedrig gewählt worden, werden im Schadenfall Abzüge gemacht (Unterversicherung).	§ 7.1
		§ 9.3
Welche Schadenfälle sind versichert?	Ein Schaden an Ihrem Gepäck wird z.B. ersetzt,	§ 2
	<ul style="list-style-type: none">- wenn Sie unterwegs bestohlen oder beraubt werden- wenn Ihr aufgegebenes Gepäck beschädigt oder gar nicht ankommt- wenn in Ihr Auto eingebrochen wird- wenn Sie einen Unfall erleiden- wenn Ihr Gepäck durch Brand, Sturm oder höhere Gewalt zerstört wird- wenn Sie Gegenstände des Reisegepäckes verlieren. In diesem Fall werden allerdings höchstens 10 % der Versicherungssumme, maximal 400 EUR, ersetzt.	§ 4.2
Was ist, wenn das Gepäck nicht fristgerecht ankommt?	Versichert sind auch notwendige "Ersatzkäufe", um die Zeit bis zur verspäteten Ankunft des Gepäcks zu überbrücken. Ersetzt werden bis zu 10% der Versicherungssumme, maximal 400 EUR.	§ 2.3
Wann ist Ihr Gepäck im Auto versichert?	Solange das Fahrzeug beaufsichtigt wird; dazu reicht die Bewachung eines Parkplatzes oder Parkhauses allerdings nicht aus.	§ 5.3
	Wird das Fahrzeug nicht beaufsichtigt, besteht mit Ausnahme von Wertgegenständen Versicherungsschutz	§ 5.1
	<ul style="list-style-type: none">- während des Tages- während der Nacht bei Fahrtunterbrechungen bis zu 2 Stunden oder in einer abgeschlossenen Garage. Können Sie keine dieser Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung mit 250 EUR begrenzt.	
Wann sind Wertgegenstände versichert?	Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmausrüstungen, einschließlich tragbarer Videoausrüstungen, sind versichert, solange sie getragen bzw. benutzt oder sicher verwahrt werden. Im unbeaufsichtigten Kfz oder Wassersportfahrzeug sind sie nicht versichert.	§ 1.4
		§ 5.1 d § 5.2.
	Bei ersatzpflichtigen Schadenfällen erhalten Sie für diese Gegenstände insgesamt höchstens 50 % der Versicherungssumme.	§ 4.1

Wann sind Sportgeräte versichert ?	Sportgeräte einschließlich falt- und Schlauchboote sind versichert, solange sie nicht benutzt werden. Andere Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter, Segelsurfgeräte, sowie Außenbordmotore sind nicht versichert.	§ 1.3 § 1.5
Was wird ersetzt?	Bei zerstörten und abhanden gekommenen Sachen der Betrag, zu dem Sie neue Sachen gleicher Art am Heimatort kaufen können abzüglich eines Betrags für Alter, Abnutzung, Gebrauch (Zeitwert). Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten.	§ 7.2 § 9.1
Welche Schadenfälle sind nicht versichert?	Zu den Ausschlüssen gehören Krieg und Beschlagnahme. Außerdem wird kein Ersatz geleistet für Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß. Auch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen ist nicht mitversichert.	§ 3 § 2.2 b
Was ist im Schadenfall zu tun?	Ist der Verlust oder die Beschädigung im Hotel oder auf der Bahn, im Omnibus oder im Flugzeug eingetreten, muß der Schaden dem Hotelier bzw. Beförderungsunternehmen sofort gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn das Gepäck nicht am selben Tag wie Sie ankommt. Sind Sie bestohlen oder beraubt worden, so melden Sie das sofort der Polizei. Haben Sie etwas verloren, so melden Sie es dem Fundbüro. Lassen Sie sich alle diese Meldungen bestätigen. Melden Sie jeden Schaden unverzüglich Ihrer Versicherung, spätestens sofort nach Rückkehr von der Reise.	§ 10